

Zeit des Gegenstandes oder Verwicklung des Sachverhältnisses angemessen scheint."

Die Deputation hat hierbei nur drei Modifikationsvorschläge zu machen, und zwar a) auf Verwandlung des Zeile 2. zu lesenden Wortes: „Forderungen“ in „Ansprüche“, β) auf eine Einschaltung Zeile 16. vor den Worten: „angemessen scheint“ des Inhalts: „oder wegen außerdem zu besorgender Gefährdung dritter Interessenten“ und γ) auf einen am Schlusse der §. 44. beizufügenden Zusatz: „Uebrigens bleibt der Richter, der in ein solches Compromiß ertheilten Zustimmung ungeachtet, berechtigt, die Kosten nach denjenigen Sätzen zu liquidiren, welche für die Expeditionen in größeren Rechtsachen durch die Targeseke und beziehentlich durch das Mandat von 1753 geordnet sind.“

Abg. D. Schröder: Ich glaube, es würde folgerichtig sein, wenn in den Satz unter γ. die Worte aufgenommen würden: „Uebrigens bleibt der Richter und der Sachwalter zc. (s. oben.) Was dem Richter erlaubt wird, wird auch dem Sachwalter nicht abgeschlagen werden können.“

Präsident: Der Abg. D. Schröder wünscht zu dem Deputations-Gutachten unter γ. noch die Worte: „und Sachwalter“ eingeschaltet. Ist die Kammer geneigt, dieses Amendement zu unterstützen, was mit der Hälfte geschehen müßte? Es wird hierauf mit 33 Stimmen ausreichend unterstützt.

Abg. Wieland: Ich wollte mir nur eine Frage an den Herrn Referenten erlauben. Es ist vorgeschlagen worden, statt Forderungen das Wort Ansprüche zu gebrauchen. Nun ist bei der Diskussion über die zweite Paragraphe viel darüber gestritten worden, daß Streitigkeiten über Grundstücke, ingleichen über Rechte und Verbindlichkeiten, welche damit in Verbindung stehen, sowie über fortlaufende Leistungen der Behandlung nach diesem Gesetze ebenfalls unterliegen möchten. Streitigkeiten über Grundstücke kommen nun unter 20 Thlr. auch vor, und ich frage den Herrn Referenten, ob Grundstücke und fortlaufende Leistungen höhern und niedern Werthes unter diesen Begriff auch subsumirt werden sollen; so daß auch darüber Compromisse eingegangen werden können.

Referent Roux: Das scheint zulässig, wenn die Parteien einig sind, und der Richter mit Grund Etwas nicht dagegen einzuwenden hat.

Staatsminister v. Rönnert: Um dem Zweifel des Antragstellers zu begegnen, könnte man statt des Wortes: „Forderungen“ setzen: „höhere oder andere Ansprüche, als die §. 2. bezeichneten.“

Abg. Wieland: Allerdings, durch diesen Zusatz wird der von mir erhobene Zweifel gehoben.

Hierauf werden die Fragen des Präsidenten: Ist die Kammer damit einverstanden, daß Satz 1. „Forderungen“ in „Ansprüche“ verwandelt werde? Ferner: Daß, nach dem Antrage des Herrn Staatsministers gesetzt werde: „höhere oder andere Ansprüche?“ Ingleichen: daß Zeile 12, vor den Worten: „angemessen scheint“ eingeschaltet werde: „oder wegen außerdem zu besorgender Gefährdung dritter Interessenten?“ Sowie: Daß der von der Deputation beantragte Zusatz „übrigens — geordnet sind,“ aufgenommen werde? Dann: Daß

das Schrödersche Sous-Amendement, „daß nach den Worten des Deputations-Gutachtens: „ungeachtet“ gesetzt werde: „und der Sachwalter“ und endlich: Daß die §. 44. des Gesetzentwurfs in der erwähnten Weise angenommen werde? insgesammt einstimmig bejahend beantwortet.

Referent Roux: Die Deputation hat als §. 45. einen Antrag hinzugefügt, aber hier auf die Redaktion eine besondere Bedeutung nicht gelegt. Es lautet der Antrag dahin, daß als §. 45. ausgesprochen werden möge: „Unser Justizministerium ist mit Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzes beauftragt und wird auch den Zeitpunkt bestimmen, von wann an dieses Gesetz, welches übriges auf bereits anhängige Rechtsachen keine Anwendung leidet, in Wirksamkeit treten soll.“ Die Deputation beabsichtigte dadurch im Wesentlichen ihre Meinung aussprechen, daß das vorliegende Gesetz auf bereits anhängige Rechtsachen eine Anwendung nicht wohl erleiden könne.

Präsident: Ist die Kammer damit einverstanden, daß §. 45. nach dem Antrage der Deputation hinzugefügt werde? Wird einstimmig angenommen. Die Berathung ist sonach beendet, und es wird zum Schluß durch Namensaufruf über die Annahme des ganzen Gesetzentwurfs abgestimmt werden, und ich frage daher: Ob die Kammer den vorliegenden Gesetzentwurf, mit den von der Kammer beliebten Modifikationen annehme? Einzeln aufgerufen sprechen sich, nachdem die Regierungsbevollmächtigten den Sitzungssaal verlassen hatten, bis auf die Abgg. v. Thielau, D. Schröder und von der Pforte, die übrigen 59 Stimmen für die Annahme des Gesetzentwurfs aus.

Präsident: Die nächste Sitzung wird auf den Montag um 10 Uhr und zur Tagesordnung bestimmt: Verlesung des Berichts der 4. Deputation der II. Kammer über das Gesuch der Chausseewärter der 4. Amtshauptmannschaft im Dresdner Kreisdirektionsbezirke um Aufnahme in die Zahl der Staatsdiener und Zusicherung einer Pension; dann Verlesung des Berichts derselben Deputation über die von Johann Gotthelf August Meyer zu Freiberg eingereichte Schrift, gerügte Mängel in dem unterm 26. October 1834 erlassenen Militairgesetz betreffend, und endlich das Verlesen des Berichts über die Petition des verabschiedeten Ober-Sapeur Bogler, die Erhöhung seiner Pension betreffend.

Die Sitzung wird hierauf um halb 3 Uhr geschlossen.

Sieben und dreißigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 28. Januar 1837.

Vortrag aus der Registrande. — Berathung des Berichts der 2. Deputation über das Dekret vom 13. Novbr. 1836, die Bewilligung für einige Baulichkeiten bei den Straf- und Versorgungsanstalten betr. — Berathung über den Bericht der 2. Deputation über das Dekret, die mit dem Staatsgute vorgenommenen und ferner vorzunehmenden Veräußerungen und Veränderungen betr. — Berathung über den Bericht der 3. Deputation über das Dekret, die Staatslotterie betr. —

Die Sitzung beginnt gegen halb 11 Uhr in Gegenwart